

Hauptsatzung der Hansestadt Demmin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 04.12.2019 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 13.12.2019 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die erste urkundliche Erwähnung der Stadt stammt aus dem Jahr 1140. Demmin führt seit dem 21.01.1994 die historische Bezeichnung "Hansestadt".

(2) Die Hansestadt Demmin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(3) Beschreibung des Wappens:

In Gold eine gezinnte rote Burg mit einem größeren geöffneten, schwarz begatterten Mitteltor und zwei kleineren offenen Seitentoren, zwei spitzbedachten und mit je einer halben silbernen Lilie besteckten Zinnentürmen, deren zwei Geschosse mit je drei betagleuchteten Fenstern versehen sind; zwischen den Türmen schwebt ein rechts gelehnter Schild: in Silber ein aufgerichteter, goldbewehrter roter Greif; auf dem Schild ein goldgekrönter blauer Spangenhelm mit rot-silbernen Decken und einem natürlichen Pfauenfederbusch.

(4) Beschreibung der Flagge:

Die Flagge der Stadt ist gleichmäßig längsgestreift von Rot und Gelb, in der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des roten und gelben Streifens übergreifend, das Stadtwappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

(5) Beschreibung des Dienstsiegels:

Das Dienstsiegel der Hansestadt Demmin trägt eine Abbildung des Demminer Wappens mit folgender Umschrift: "HANSESTADT DEMMIN" im oberen Halbkreis über dem Wappen.

(6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung der Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in der Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung bzw. Ausschüsse sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen können sich auf Beratungsgegenstände der einberufenen Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Sie sollten zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich beim Präsidenten der Stadtvertretung oder beim Bürgermeister eingereicht werden.

Die Fragen sollen kurz, sachlich und von allgemeinem Interesse sein. Kann eine Frage nicht beantwortet werden, hat innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Beantwortung zu erfolgen.

Persönliche Wertungen, Diskussionen, Aussprachen und allgemeine Reden sind unzulässig.

Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorgesehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige aktuelle Angelegenheiten der Hansestadt zu berichten.

§ 3

Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.

(2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Präsident der Stadtvertretung".

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Präsidenten und ein weiteres Mitglied des Präsidiums.

(4) Die Stadtvertretung bildet ein Präsidium. Das Präsidium bilden der Präsident der Stadtvertretung, der erste und zweite Stellvertreter des Präsidenten und ein weiteres Mitglied. Der Präsident wird aus der Mitte der Stadtvertreter gewählt. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondt) gewählt. Die Fraktionszugehörigkeit des Präsidenten wird angerechnet.

§ 4

Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner

3. Grundstücksangelegenheiten
4. Vergabesachen
5. Planungsvorhaben vor Offenlegung
6. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1- 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreter Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sieben Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt für jedes dieser sieben Mitglieder einen Stadtvertreter als stellvertretendes Hauptausschussmitglied.

(2) Außer den ihm nach § 35 KV M-V übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der dortigen Nummer 1 bei Verträgen

a) die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 Euro bis 100.000 Euro,

b) die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 5.000 Euro bis 50.000 Euro;

2. im Rahmen der dortigen Nummer 2 bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 250.000 Euro; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

3. im Rahmen der dortigen Nummer 3

a) bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 15.000 Euro bis 150.000 Euro, bei Erbbaurecht ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks,

b) bei Hingabe von Darlehen innerhalb einer Wertgrenze von 15.000 Euro bis 100.000 Euro,

c) bei Neuaufnahme von Krediten im Rahmen des genehmigten Kreditvolumens bis zur oberen Grenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens sowie über Umschuldungen,

d) bei sonstigen Verfügungen über Gemeindevermögen, im Besonderen die Gewährung von Zuwendungen ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 50.000 Euro

4. im Rahmen der dortigen Nummer 4 bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro,

5. im Rahmen der dortigen Nummer 5 bei

a) Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsplänen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro, bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbauvorhaben von Vorhabenträgern außer Betracht;

(b) sonstigen städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 Euro bis 500.000 Euro. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

(4) Soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin

1. über die Einleitung einer Ausschreibung und die Vergabeart

a) nach der UVgO im geschätzten Wert von mehr als 50.000 Euro und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 250.000 Euro, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist,

b) soweit der Auftrag auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, nach der UVgO ab einem bestimmten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 25.000 Euro bis zu 250.000 Euro und nach der VOB ab einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro. Mit der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens nach Abs. 4 Nummer 1. a) und b) wird dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt wird, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen,

c) soweit sich aus Buchstabe a) nichts anderes ergibt, über die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke ab einem jährlichen Zins von 25.000 Euro bis zu 250.000 Euro und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen ab einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro; ist die Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins oder Jahresbetrag der Zins oder der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten sein würde,

2. über Erlass von Forderungen über 5.000 Euro, Niederschlagung von Forderungen über 8.000 Euro und Stundung von Forderungen über 10.000 Euro. Näheres regelt die entsprechende Satzung.
3. über die Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Kostenstreitwert von mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro;
4. über den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als 50.000 Euro, höchstens jedoch 100.000 Euro beträgt;
5. über Grundsätze für die Bildung der Miet- und Pachtzinsen bei städtischen bebauten und unbebauten Grundstücken;
6. über die Aufstellung von Bauleitplänen und deren Auslegung sowie den Antrag von Vorhabenträgern über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens im Sinne von § 12 Abs. 2 des Baugesetzbuches;
7. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V i.H.v. 100 Euro bis 1.000 Euro;
8. im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in folgenden Personalangelegenheiten:
- a) Ernennung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand, und Entlassung von Beamten ab dem ersten Einstiegsamt (A 9) der Laufbahngruppe 2 sowie
 - b) Einstellung und Kündigung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe E 9 TVöD,
 - c) Urlaubsanträge des Bürgermeisters, soweit mehr als zwei Wochen Urlaub beantragt werden.
- (5) Der Hauptausschuss trifft im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Entscheidung über den Abschluss von Dienstleistungs-, Honorar- oder Werkverträgen mit einem Wert ab 50.000 Euro.
- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus jeweils fünf Stadtvertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen. Diese haben für die Teilnahme im Ausschuss die gleichen Rechte und Pflichten wie Stadtvertreter. Die Stadtvertretung wählt neben den Ausschussmitgliedern jeweils Stellvertreter.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name:	Aufgabengebiet:
1. Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
2. Ausschuss für Stadtentwicklung	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Regional- und Landesplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Angelegenheiten der Ortsteile, Liegenschaftsangelegenheiten
3. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Umwelt und Tourismus	Wirtschaftsförderung, Umwelt, Tourismus und Naturschutz, Landschaftspflege, Kleingartenanlagen
4. Ausschuss für Soziales, Schulen und Kultur	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung

(3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus drei Stadtvertretern zusammen. Die Stadtvertretung wählt für die drei Mitglieder auch drei Stellvertreter. Er tagt nicht öffentlich.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses nach Abs. 2 Pkt. 1 sind nicht öffentlich, die nach Pkt. 2 bis 4 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird für neun Jahre gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der Wertgrenzen dieser Hauptsatzung.

(3) Er erteilt das Einvernehmen zu Leistungsverträgen nach § 16 des KiföG M-V.

(4) Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 7.500 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 Euro.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 8 werden durch ihn eingestellt. Alle Beschäftigten werden durch ihn höhergruppiert bzw. entlassen.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über

1. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperre),
 2. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB, (Einvernehmenserklärung der Gemeinde),
 3. die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1 BauGB,
 4. Ausübung von Vorkaufsrechten,
 5. die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
 6. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben).
- Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

(7) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 99,99 Euro.

(8) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro monatlich entsprechend der Kommunalbesoldungslandesverordnung (KomBesLVO).

§ 8

Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung 1. Stellvertreter und 2. Stellvertreter.

(2) Der 1. Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 280 Euro und der 2. Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 190 Euro.

(3) Vertritt ein Stellvertreter den Bürgermeister bei dessen Verhinderung für einen längeren Zeitraum als einen Monat, erhält dieser für die über einen Monat hinausgehende Zeit das Eineinhalbfache des Betrages nach Absatz 2, solange die Vertretung ununterbrochen anhält.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt der Dienstaufsicht des Bürgermeisters - mit Ausnahme der Regelung im § 41 Abs. 5 KV M-V - und wird durch die Stadtvertretung bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt,
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
4. ein jährlicher Bericht vor der Stadtvertretung über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu gleichstellungsspezifischen Belangen.

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Entschädigung

(1) Die Hansestadt Demmin gewährt Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit für den Präsidenten der Stadtvertretung in Höhe von monatlich 480 Euro und für die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von monatlich 220 Euro. Den stellvertretenden Personen des Präsidenten und der Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der zu vertretenden Person für die Dauer der Stellvertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 16 Euro für den Präsidenten und 7,30 Euro für Fraktionsvorsitzende pro Vertretungstag gezahlt. Für die vertretene Person entfällt für die Dauer der Stellvertretung die eigene Aufwandsentschädigung.

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro und wenn sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Stadt empfangen, einen Sockelbetrag von 100 Euro pro Monat.

(3) Die sachkundigen Einwohner entsprechend § 36 Abs. (5) erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, für die sie gewählt wurden und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen.

(4) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro für die Leitung der Ausschusssitzung..

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie 100 Euro monatlich übersteigen, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250 Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500 Euro übersteigen.

§ 11

Zuwendungen für Aufwendungen der Fraktionsgeschäftsführung (§ 23 Abs. 5 KV M-V i.V.m. § 19 KV - DVO)

Die in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen erhalten für die Aufwendungen ihrer Geschäftsführung eine monatliche Zuwendung in Höhe von 5 Euro je Fraktionsmitglied.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt Demmin, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über die Internetseite der Hansestadt Demmin <http://www.demmin.de> und den Button „Ortsrecht“ und den Button „Bekanntmachungen“ öffentlich bekanntgemacht. Jede Person kann sich unter der Adresse Hansestadt Demmin Der Bürgermeister Markt 1 17109 Demmin Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Satzungen in Textfassung werden zur Mitnahme am Verwaltungssitz (Hansestadt Demmin - Der Bürgermeister, Markt 1 oder Am Hanseufer 3, 17109 Demmin) bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in den „Demminer Nachrichten“. Die Bürgerzeitung erscheint 21-tägig und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Hansestadt Demmin verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement bei der Hansestadt Demmin oder dem Verlag zu beziehen. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite <http://www.demmin.de>.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- 1 Schaukasten im Rathaus
- 1 Schaukasten auf dem Marktplatz
- 1 Schaukasten Ernst-Moritz-Arndt-Straße
- 1 Schaukasten Vorwerk
- 1 Schaukasten OT Deven
- 1 Schaukasten OT Randow
- 1 Schaukasten OT Lindenfelde
- 1 Schaukasten OT Waldberg

- 1 Schaukasten OT Drönnewitz
- 1 Schaukasten OT Wotenick
- 1 Schaukasten OT Seedorf.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt vierzehn Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus öffentlich bekannt gemacht.

(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtvertreterversammlung sind über die Internetseite <http://www.demmin.de> unter dem Button „Bürgerinformation“ einzusehen.

§ 13 Ortsteile

(1) Das Gebiet der Hansestadt Demmin besteht aus den Ortsteilen:

Demmin	Deven
Randow	Drönnewitz
Waldberg	Lindenfelde
Wotenick	Seedorf.

(2) Die Einteilung des Gemeindegebietes ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich. Diese ist Bestandteil der Satzung.

(3) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 14 Sonstiges

(1) Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform. Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten und in der weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Alle Beträge in Euro, für die die Mehrwertsteuer zu berücksichtigen ist, sind exklusiv der Mehrwertsteuer (Netto).

**§ 15
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19. Juni 2013 außer Kraft.

Hansestadt Demmin, 17.12.2019



Dr. Koch
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011, M-V S. 777) innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hansestadt Demmin, 17.12.2019



Dr. Koch
Bürgermeister



